

Deutsches Erbrecht als Vorbild für ein modernes Erbrecht in China

Liebe Leserinnen und Leser,

Karlheinz Muscheler hat auf dem 10. Deutschen Erbrechtstag das deutsche Erbrecht in besonderer Weise gelobt: „Das fünfte Buch des BGB gehört technisch zum Besten, was Gesetzgebung je geschaffen hat.“ Bei solcher Wertschätzung verwundert es nicht, dass das deutsche Erbrecht im Ausland bei anstehenden Reformen als Vorbild herangezogen wird. Gegenwärtig lässt sich das in der Volksrepublik China beobachten.

Die heutige chinesische Rechtsordnung wurde nach dem Tod *Maos* und dem anschließenden Beginn der „Politik der Reform und Öffnung“ im Jahr 1978 sukzessive aufgebaut. Sie bildet heute ein System von Einzelgesetzen, die bei Bedarf revidiert und erweitert werden. Das geltende chinesische Erbgesetz stammt aus dem Jahr 1985 und enthält nur eine rudimentäre Regelung (37 Paragraphen), die vom damaligen sowjetrussischen Recht geprägt ist. Vor drei Jahren hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses die Reform des Erbrechts in seine Agenda aufgenommen.

Gesetzentwürfe, die beim Nationalen Volkskongress als oberstem Gesetzgebungsorgan Chinas eingebracht worden sind, werden in aller Regel auch so, wie sie sind, erlassen. Die entscheidende Hürde ist, ob ein Entwurf überhaupt – und welcher – eingebracht wird. Diese Entscheidung treffen letztlich Parteigremien, schließlich ist die Führung durch die Kommunistische Partei Chinas das wesentliche Prinzip des chinesischen Staates. Im Jahr 2008 hat der Gesetzgeber dieses von außen nicht einsehbare Verfahren etwas geöffnet. Seitdem werden beim Nationalen Volkskongress eingebrachte Gesetzentwürfe publiziert, damit die Öffentlichkeit dazu Stellung nehmen kann – eine Gelegenheit, die in China auch mit viel Energie wahrgenommen wird. Gegenwärtig hat sich der chinesische Gesetzgeber noch weiter zurückgenommen und nimmt zunächst ganz die Rolle eines Beobachters ein. In den Jahren 2011 und 2012 haben zwei renommierte Rechtswissenschaftler aus Peking eigene Entwürfe vorgelegt. Über diese akademischen Entwürfe wird seitdem in China intensiv diskutiert. Einer der Entwürfe wurde daraufhin überarbeitet und zwei Jahre später in zweiter Fassung vorgelegt. Der Gesetzgeber wartet die Ergebnisse dieser Entwicklung ab, bevor ein offizieller Gesetzentwurf eingebracht wird.

An den akademischen Entwürfen lässt sich ablesen, dass das deutsche Erbrecht in China ausführlich studiert wird.



Es tauchen nämlich typisch deutsche erbrechtliche Institute auf, wie die Vor- und Nacherbschaft und das gemeinschaftliche Ehegattentestament. Weitere Reformvorschläge sind ganz grundlegender Art, wie die Erweiterung der Erbordnungen. Bisher können nur der Ehegatte, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister des Erblassers gesetzlich zur Erbfolge gelangen. Oft genug fallen daher Nachlässe an den Staat. Die chinesische Ein-Kind-Politik verstärkt diesen Effekt. Eine Erweiterung der Erbordnungen dient demgegenüber der Privaterbfolge und stärkt das Familien- und Verwandtenerbrecht. Aber nicht nur die gesetzliche, auch die gewillkürte Erbfolge haben die Reformbefürworter im Blick: Eine Nachlassregelung durch Testamente ist bisher schon in China möglich, aber nicht üblich. Eine Erweiterung der Testamentsformen – unter Nutzung verschiedener Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik (Ton- und Videoaufnahmen, elektronische Datenverarbeitung) – soll Anreize schaffen, rechtzeitig ein Testament zu errichten. Das stärkt die Testierfreiheit und damit Eigenverantwortlichkeit in China.

Karlheinz Muscheler hat das deutsche Erbrecht nicht nur wegen seiner Technik gelobt, sondern vor allem auch für seine inhaltlichen Prinzipien: Staatsferne, Freiheit und Individualismus. Man kann sicher freudig überrascht sein, wenn ein solches Erbrecht als Vorbild genommen wird in einem Land, das bei uns vor allem durch Menschenrechtsverletzungen und eine autoritäre Führung wahrgenommen wird. Ein modernes Erbrecht als Baustein zur Verfestigung der Zivilgesellschaft ist auch ein Schritt hin zu mehr Rechtsstaatlichkeit in China.

Ihre

Christina Eberl-Borges
Professorin an der Universität Mainz